№. 25.

Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 21. Juni 1856.

Bekanntmachungen.

(Die Landwehr-Uebungs-Pferde) sind den 28. d. M. als Sonnabends früh 9 Uhr von den Pferde-Besitzern in Ohlau abzuholen. Falls die Besitzer nicht in Person kommen, ist den Stellvertretern ein ortsgerichtlicher Ausweis mitzugeben, daß solche Namens des anzugebenden Besitzers die Pferde zurücknehmen können.

In allen den Fällen, in welchen dieser Ausweis mangelt, werden die Pferde auf Kosten der Besitzer in Ohlau zurückbehalten werden.

Breslau, den 18. Juni 1856.

(Bekanntmachung. Betreffend die rentenpflichtigen Grundstücke.) Wir haben bereits durch die Bekanntmachung vom 7. November 1854 darauf hinzuwirken gesucht, daß alle erheblichen Werthsverringerungen rentepflichtiger Grundstücke zeitig zu unserer Kenntniß gelangen. Wir sehen uns veranlaßt, jene Bekanntmachung in folgender Art zu erneuern und zu erweitern.

Nach §§ 23, 24, 441, 442, Tit. 20, Theil 1. Allgemeinen Landrechts darf kein Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks oder eines dazu gehörigen Rechtes, ohne Einwilligung der mit den Befugnissen eines bevorzugten Hypothekengläubigers versehenen Königlichen Rentenbank, das Grundstück in seinem Werthe so erheblich verschlechtern, daß die Sicherheit der Rente dadurch beeinträchtigt wird.

Zu solchen Verschlechterungen gehören: Das Abtragen und sonstige Eingehenlassen der Gebäude und ebenso die Förderung und Wegnahme unterirdischer oder auf der Oberfläche befindlicher Fossilien als: Lehm, Ziegelerde, Eisenstein u. s. w.

Wir sind befugt, dergleichen Handlungen durch gerichtliches Einschreiten Schranken zu setzen oder die Ablösung der Renten zu fordern.

Wir veranlassen daher alle Ortsgerichte und ersuchen die Polizei-Verwaltungen und die Magistrate der Provinz, sobald der Besitzer eines rentenpflichtigen Grundstückes am Orte oder des davon erworbenen Nutzungsrechts Handlungen der angegebenen Art, durch welche die Sicherheit der Rentenbankrente irgend gefährdet wird, vornimmt, oder die Gebäude eingehen läßt, uns davon ungesäumt Anzeige zu machen, damit die nöthigen weitern Maaßregeln von uns ergriffen werden können. Dies gilt, wie bemerkt, auch besonders von der Förderung der Fossilien, auf welche somit vorzügliches Augenmerk zu richten sein wird.

Breslau den 24. Mai 1856.

Königl. Direction der Rentenbank für Schlesien.
gez. Koch.

Vorstehende Bekanntmachung theile ich den Orts-Polizeibehörden und Ortsgerichten des Kreises zur Veröffentlichung in ihrem Bereiche und genauesten Nachachtung mit. Die Ortsgerichte mache ich aber noch für die Beachtung vorstehender Bekanntmachung besonders verantwortlich.

Breslau den 18. Juni 1856.

(Drei grau-gelbliche Gänse) sind in Goldschmieden mit Beschlag belegt worden; falls solche im Kreise abhanden gekommen, hat sich der rechtmäßige Besitzer zu deren Rückempfang bei dem dasigen Dorfgericht zu melden.

Breslau den 18. Juni 1856.

(Diebstahl.) In vergangener Nacht ist aus dem Dominium Bartheln eine $1\frac{3}{4}$jährige Kalbe von schwarzer Farbe mit einem weißen Stern und zwei oder drei dergleichen kleine Flecken gestohlen worden.

Ich fordere daher die Ortsbehörden auf, nichts zu unterlassen was zur Ermittelung der Diebe und zur Wiedererlangung des Gestohlenen führen könnte.

Breslau den 18. Juni 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Bäckermeister Kade aus Hirschfeldau Kreis Sagan, welcher sich in der Umgegend von Breslau aufhalten soll.

2. Der Tagearbeiter Johann Dreyse aus Kl. Oels Kreis Ohlau, angeblich beim Dammbau zu Oswitz beschäftigt.

3. Der Stellenbesitzer Joseph Karrasch, welcher zuletzt in Pohlanowitz wohnte.

4. Der Miethgärtner Carl Hettner, welcher zuletzt in Gr. Sägewitz wohnte.

5. Der Tagearbeiter Ignaz Maskus, welcher am 19. Mai nach Mariencranst gewiesen wurde.

6. Der Tagearbeiter Anton Johann Bischoff, welcher am 29. Mai nach Meleschwitz gewiesen wurde.

7. Der Tagearbeiter Gottlieb Jähnsch, welcher am 24. Mai nach Cawallen gewiesen wurde.

8. Die unverehelichte Anna Juliane Quarder, welche am 19. Mai nach Margareth gewiesen wurde.

9. Der Tagearbeiter Gottlieb Barth, welcher am 19. Mai nach Kriechen gewiesen wurde.

10. Der Tagearbeiter Gottfried Strecker, welcher am 22. Mai nach Pollogwitz gewiesen wurde.

11. Der Tagearbeiter Karl Gottob Gnerlich, welcher am 20. Mai nach Cawallen gewiesen wurde.

12. Die unverehelichte Anna Neumann, welche am 15. Mai nach Steine gewiesen wurde.

13. Der Tagearbeiter Johann Hahn, welcher am 21. Mai nach Herrmannsdorf Comm. gewiesen wurde.

14. Der Tagearbeiter Wilhelm Aulich, welcher am 20. Mai nach Koberwitz gewiesen wurde.

Breslau, den 18. Juni 1856.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Karl Züchner, 40 Jahr alt, katholisch, zu Herrmannsdorf Comm. geboren und wohnhaft, ist wegen versuchten einfachen Diebstahls zu einer Woche Gefängnißstrafe verurtheilt worden und hat sich vom Aufenthaltsorte entfernt, ohne daß derselbe gegenwärtig zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau den 7. Juni 1856.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Wachler.

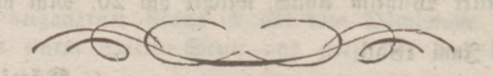
(Steckbrief.) Der Dienstknecht Christoph Johann Heigitte, 30 Jahr alt, katholisch in Hartlieb geboren und in Kl. Oldern wohnhaft, Wehrmann der 3. Kompagnie, 10. Landwehr-Regiments ist wegen einfachen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt und hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn ihm Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau den 10. Juni 1856.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Wachler.



Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.